

# Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Ehemalige Bahntrasse von Heuchelheim“  
(Landkreis Gießen)

Vom 07. September 2006

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird – nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), anerkannten Naturschutzverbänden und den nach § 35 des Hessischen Naturschutzgesetzes zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischereiverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde – im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Die ehemalige Bahntrasse mit ihrem Schotterkörper und den Gehölzen sowie die auf angrenzenden Flächen befindlichen Gehölze, Hecken und Streuobstbestände im Bereich der Gemeinde Heuchelheim (Landkreis Gießen), Gemarkung Kinzenbach in der Flur 16, Flurstücke 95/7, 95/9 teilweise, 95/10, 95/11, Flur 17, Flurstücke 6/3, 6/4 teilweise, 13/1, 87/12, 87/15, 87/16, 87/17, 87/26, 87/34 teilweise, 87/41 teilweise, 87/44, 87/45, 88, 206/1 und Gemarkung Heuchelheim in der Flur 4, Flurstücke 146/2, 150, 236/3, 236/4 teilweise, Flur 6, Flurstücke 29/5, 32/1, 288, 358/5, 358/11, 365/2, 406/3, Flur 7, Flurstück 301, Flur 8, Flurstücke 9/3, 9/4, 9/6 werden zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er hat eine Größe von ca. 13,1566 ha.
- (2) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2000 mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandete Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung; sie wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen, Ostanlage 41, 35390 Gießen, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.
- (4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Bahntrasse mit ihrem Schotterkörper und den Gehölzen sowie die Gehölze, Hecken und Streuobstbestände auf den angrenzenden Flächen in ihrer Gestalt zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas zu erhalten.

- (2) Die Untere Naturschutzbehörde ist ermächtigt, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen.

### § 3

- (1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles ist verboten.
- (2) Als Handlungen, die zu einer Beseitigung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können (§ 15 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:
1. Teile des geschützten Landschaftsbestandteiles wegzunehmen, abzuschlagen oder sie in anderer Weise zu beschädigen,
  2. Veränderungen der Bodengestalt des geschützten Landschaftsbestandteiles durch Umbruch, Abgrabungen oder Auffüllungen,
  3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht,
  4. Stoffe jeglicher Art einzubringen, die die Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles beeinträchtigen könnten,
  5. Gehölzanpflanzungen vorzunehmen, die dem Charakter des geschützten Landschaftsbestandteiles nicht entsprechen oder die Entwicklung der Schutzgegenstände beeinträchtigen könnten,
  6. offene Feuer in einem Abstand von weniger als 20 m zu dem geschützten Landschaftsbestandteil zu entfachen oder zu unterhalten,
  7. an dem geschützten Landschaftsbestandteil Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben die Maßnahmen der Deutschen Bahn AG oder deren Beauftragter zur Unterhaltung und Instandsetzung der Bahntrasse und den damit verbundenen Anlagen sowie der Betrieb dieser Anlagen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

### § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 Hessisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Teile des geschützten Landschaftsbestandteiles entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 wegnimmt, abschlägt oder sie in anderer Weise beschädigt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 die Bodengestalt des geschützten Landschaftsbestandteiles durch Umbruch, Abgrabungen oder Auffüllungen verändert;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Stoffe jeglicher Art einbringt, die die Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles beeinträchtigen könnten;
5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 Gehölzanpflanzungen vornimmt, die dem Charakter des geschützten Landschaftsbestandteiles nicht entsprechen oder die Entwicklung der Schutzgegenstände beeinträchtigen könnten;
6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 offenes Feuer in einem Abstand von weniger als 20 m zu dem geschützten Landschaftsbestandteil entfacht oder unterhält;
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln an dem geschützten Landschaftsbestandteil anbringt oder aufstellt.

#### § 7

Die Vorschriften der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 06. Dezember 1996 bleiben unberührt.

#### § 8

Die Verordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungsorganen (Gießener Allgemeine und Gießener Anzeiger) des Landkreises Gießen veröffentlicht und im Landratsamt öffentlich ausgelegt. Sie tritt am Tage nach dem Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Gießen, den 07.09.2006

Kreisausschuss des Landkreises Gießen  
- Untere Naturschutzbehörde -

M a r x  
Landrat

F r i c k e  
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter